

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, 1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss, 1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1.

Artikel 1

Mit Wirkung vom **1. November 2005** werden die im Bereich des Fachverbandes der Nahrungs- und Genussmittelindustrie geltenden kollektivvertraglichen Mindestgrundgehälter für Angestellte für bestimmte Verbandsbereiche neu festgesetzt. Sie ergeben sich aus den im Anhang beigefügten Gehaltsordnungen.

Artikel 2

Mit Wirkung vom **1. November 2005** ist das tatsächliche Monatsgehalt (Istgehalt) der Angestellten in der

Verwendungsgruppe I	um 2,75 %
Verwendungsgruppe II	um 2,75 %
Verwendungsgruppe III	um 2,70 %
Verwendungsgruppe IV	um 2,65 %
Verwendungsgruppe IV a	um 2,65 %
Verwendungsgruppe V	um 2,60 %
Verwendungsgruppe V a	um 2,60 %
Verwendungsgruppe VI	um 2,60 %
Verwendungsgruppe M I	um 2,70 %
Verwendungsgruppe M II o.F.	um 2,65 %
Verwendungsgruppe M II m.F.	um 2,65 %
Verwendungsgruppe M III	um 2,65 %

zu erhöhen und kaufmännisch auf volle Cent zu runden.

Bei Provisionsvertretern mit vereinbartem Fixum ist das monatliche Fixum zumindest um den Prozentsatz, um den die Verwendungsgruppe in der sie eingereiht sind angehoben wurde, anzuheben und kaufmännisch auf volle Cent zu runden. Liegt bei Provisionsvertretern das Fixum unter dem bisherigen kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt, dann ist es um den Eurobetrag zu erhöhen, um den sich das vor dem 1. November 2005 auf den Angestellten anwendbare Kollektivvertragsgehalt aufgrund der kollektivvertraglichen Gehaltserhöhung erhöht. Bei nicht vollbeschäftigten Vertretern verringert sich diese Erhöhung entsprechend dem zeitlichen Anteil des Dienstverhältnisses zur kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit.

Berechnungsgrundlage für die Erhöhung ist das Oktober-Istgehalt 2005.

Nach Durchführung der Istgehaltserhöhung ist das sich neu ergebende tatsächliche Monatsgehalt des Angestellten überdies darauf zu prüfen, ob es dem neuen, ab 1. November 2005 geltenden kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgrundgehaltsvorschriften entspricht.

Wurde anlässlich einer kollektivvertraglichen Lohnregelung in der Zeit vom 1. April 2005 bis 31. Oktober 2005 auch den Angestellten eine Gehaltserhöhung gewährt, so ist diese auf die ab **1. November 2005** in Kraft tretende kollektivvertragliche Istgehaltserhöhung anrechenbar.

Dies gilt auch für betriebliche und individuelle, ab 1. August 2005 durchgeführte Gehaltsregelungen.

Ausgenommen davon ist eine Erhöhung, die aufgrund geänderter Tätigkeit, geänderten Arbeitsgebietes oder kollektivvertraglicher Umstufung erfolgt ist.

Diese Istgehaltsregelung gilt nicht für Angestellte, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30. September 2005 begründet wurde. Sie gilt ferner nicht für die Mitgliedsfirmen der Brau-, Futtermittel-, Milch-, Mühlen-, Zuckerindustrie und der Großbäcker.

Artikel 3

Überstundenpauschalien

Allenfalls gewährte Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des Angestellten aufgrund der Vorschriften der Artikel 1 und 2 erhöht.

Artikel 4

Lehrlingsentschädigungen

1. Die Lehrlingsentschädigungen gemäß § 18 Rahmenkollektivvertrag werden wie folgt neu festgelegt:

	Tabelle I	Tabelle II
1. Lehrjahr	449,00	600,91
2. Lehrjahr	602,00	807,25
3. Lehrjahr	815,00	1.004,10
4. Lehrjahr	1.102,00	1.167,13
Vorlehre	520,00	

Wien, am 05. Dezember 2005

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

GD KR DI MARIHART

Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten

Vorsitzender

Geschäftsbereichsleiter

KATZIAN

PROYER

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten
Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft / Nahrung / Genuss,

Vorsitzender

Wirtschaftsbereichssekretär

NEUMÄRKER

Ing. LANDSTETTER